

Rundschreiben der WBV Frankenwald e.V.

Herbst/Winter 2013



Liebe WBV Mitglieder, liebe Waldbesitzerinnen, liebe Waldbesitzer,

Ein von Wetterextremen geprägtes Jahr neigt sich langsam dem Ende entgegen. Vom Holzaufkommen eher ein durchschnittliches Jahr, wobei das Verlangen der Sägeindustrie nach Sägerundholz kaum gedeckt werden konnte. Alles verfügbare Sägerundholz wird auch weiterhin vom Markt aufgenommen werden. Der Käferholzanteil hat sich in den letzten Wochen merklich erhöht. Käfernester mit teilweise über hundert Festmeter wurden aufgearbeitet. Der Käfer treibt also in unseren Wäldern sein Unwesen. Höchste Aufmerksamkeit ist daher von uns Waldbesitzern gefordert.

Neben unserem Kerngeschäft der Holzvermarktung ist die WBV auch ständig daran interessiert Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen. Diese wurden von den Waldbesitzern sehr gut angenommen. Auch im kommenden Jahr wird es wieder derartige Veranstaltungen geben. Termine werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Ich möchte mich bei Ihnen für Ihre Zusammenarbeit im vergangenen Jahr recht herzlich bedanken und hoffe wir können dies im neuem Jahr nicht nur beibehalten, sondern noch intensivieren.

Förtsch Hubertus

Geschäftsführer WBV Frankenwald

Inhalt

-Vorwort

- Holzmarktbericht

-Nachbarschaftsrecht

-Verkehrssicherung im Wald

- Neue Geschäftsführerin der WBV Rennsteig

- Kontaktadressen

- Sonstiges

Holzmarktbericht

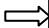
Im IV. Quartal wurden die Preise für sägefähiges Fichten- und Kiefernrundholz in Bayern leicht angehoben. Das Nord – Süd Gefälle hat weiterhin Bestand. Der 2b+ Preis für Fichte der Güteklasse B liegt bei 99,- Euro/Fm. Käferholz etwa 10,- Euro /Fm darunter. Der D – Holzpreis liegt bei min. 60,- Euro/Fm. Die Nachfrage nach Sägerundholz ist nach wie vor sehr groß. Die Holzeinkäufer sind zur Zeit damit beschäftigt, die Planungen für den Wintereinschnitt durchzuführen. Hierbei werden auch Überlegungen wie Kurzarbeit getroffen. Dies könnte natürlich auch Auswirkungen auf die nachgefragte Holzmenge für die kommenden Monate haben. Im Sägerundholzbereich konnten keine nennenswerten Lagerbestände aufgebaut werden. Die Aufarbeitung von Käferbefall führte in den letzten Wochen dazu, dass vermehrt Käferholz angeboten wurde und auch in den nächsten Wochen verstärkt vermarktet wird. Der Schnittholzpreis entwickelte sich bei absatzrelevanten Produkten stabil mit leicht fallender Tendenz.

Im Energieholzsektor ist die Nachfrage ungebrochen hoch. Die Angst an Unterversorgung in den kommenden Monaten steht im Raum. In der Regel kann für den Waldbesitzer ein Erlös von min. 4,- Euro/SRM für bereitgestelltes Hackmaterial ausgezahlt werden. Die Qualität des Hackmaterials ist hierbei allerdings Preisrelevant. Der Schleifholzpreis hat sich bei 35,50 Euro /Rm eingependelt. FK Holz erzielt 23,- Euro /Rm.

Nachbarschaftsrecht im Wald

Immer wieder kommt es zwischen Nachbarn zu Unstimmigkeiten. Dabei spielt es oftmals keine Rolle, ob es sich um zwei aneinandergrenzende Waldgrundstücke oder um ein Waldgrundstück zu einem anderen Grundstück handelt. Im Folgenden wollen wir zwei Themen aufgreifen, die häufig Ursache von Nachbarschaftstreitigkeiten sind.

Notwegerecht

Wenn keine Möglichkeit besteht, über das öffentliche Wegenetz auf das eigene Grundstück zu Zwecken der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu gelangen, kann der Eigentümer des Grundstückes von den Grundstücksnachbarn verlangen, dass sie die Nutzung Ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 917 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Ein Notwegerecht kann aber nur beansprucht werden, wenn ein Grundstück keine andere Verbindung zu einem öffentlichen 

Weg hat. Wenn man sein Grundstück in zumutbarer Weise auch über ein eigenes Grundstück erreichen könnte, kann es nicht geltend gemacht werden. Ebenfalls gibt es kein Notwegerecht, um von einem eigenen Grundstück über ein dazwischenliegendes Nachbargrundstück auf das nächste eigene Grundstück zu gelangen. Ein Notwegerecht kann nur als Verbindung eines Grundstückes zu einem öffentlichen Weg dienen. Die Verbindung muss notwendig sein, um das Grundstück ordnungsgemäß nutzen zu können. Es darf auch nur ausgeübt werden, um das abgelegene Grundstück ordnungsgemäß zu nutzen. Die tatsächliche Grundstücksnutzung muss dabei rechtlich zulässig und wirtschaftliche sinnvoll sein.

Ein Notwegerecht kann nicht beansprucht werden, wenn man nur eine zweckmäßigere, kürzere oder bequemere Verbindung zu einem Grundstück erhalten möchte oder wenn ein vertragliches oder dingliches Wegerecht über ein anderes Grundstück besteht.

Duldung eines Notwegs

Liegen die Voraussetzungen für ein Notwegerecht vor, so kann der Grundstückseigentümer von seinen Nachbarn verlangen, dass sie die Benutzung der Grundstücke (Überfahren) dulden. Die Duldungspflicht trifft kraft Gesetz grundsätzlich alle Nachbarn des eingeschlossenen Grundstücks. Nicht nur diejenigen, über dessen Grundstück die kürzeste Verbindung zum öffentlichen Weg besteht. Die Duldungspflicht ist abhängig von den Nutzungen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nach dem jeweiligen Stand der Technik. Dabei ist nur das Überqueren zu dulden, nicht aber das Lagern oder Abstellen von Maschinen.

Notweg ist zu entschädigen

Die Duldung eines Notweges muss nicht entschädigungslos hingenommen werden. Es besteht ein Anspruch auf eine Notwegerechte, die sich nach dem Nutzungsverlust, der dem zur Duldung des Notwegerechts verpflichteten Eigentümer entsteht, richtet. Somit nicht nach dem Vorteil oder Nutzen, den der Berechtigte aus dem Notweg zieht.

Der Berechtigte kann nicht irgendeine Fahrt herausuchen, sondern muss die geeignetste und für alle Betroffenen am wenigsten belastende wählen. Das Recht ist möglichst schonend auszuüben. Der Notweg ist unter Beachtung der Pflicht zum schonenden Umgang mit dem Nachbargrundstück von Notwegberechtigten anzulegen und zu unterhalten. Nützt der Nachbar den Weg allerdings mit, so muss er ebenfalls zum Unterhalt beitragen. Das Recht erlischt, wenn die Voraussetzungen des Rechtes verfallen.

Grenzabstand von Pflanzen

Grenzabstände von Pflanzen sind häufige Ursachen für Unstimmigkeiten zwischen Nachbarn. Die Rechtsgrundlage ist auch hier das BGB und die Gesetze zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze – Bayern (AGBGB-Bayern). Grundsätzlich gilt,

- Dass kein Abstand bei Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Gewächsen hinter einer Mauer oder dichten Einfriedung, soweit diese nicht erheblich überragt wird, einzuhalten ist.
- Dass 0,50 m bei Bäumen, Sträuchern und Hecken bis 2 m Höhe eingehalten werden müssen.
- Dass 2,00 m bei Bäumen, Sträuchern und Hecken über 2 m Höhe eingehalten werden müssen.

Bäume, Sträucher und Hecken auch über eine Höhe von 2 m, die an Wald angrenzen oder Wald der an Wald angrenzt, müssen einen Grenzabstand von 0,50 m einhalten.

Größere Grenzabstände bei landwirtschaftlicher Nutzung möglich

Wenn Wald an landwirtschaftlichen Grundstücken angrenzt, gelten grundsätzlich auch die allgemein gültigen Grenzabstände. Ein Abstand von 4,00 m bei Bäumen mit einer Höhe von mehr als 2 m kann nur verlangt werden, wenn die wirtschaftliche Bestimmung des landwirtschaftlichen Grundstücks durch die Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt wird. Dies gilt nur, wenn das landwirtschaftliche Grundstück seine wirtschaftliche Bestimmung (z.B. Wiese oder Acker) schon zu einer Zeit hatte, als die Bäume die Höhe von 2 m überschritten haben. Nach Artikel 16 des Bayerischen Waldgesetzes kann bei Notwendigkeit der Grenzabstand im Rahmen einer Auflage größer angesetzt werden (Erstaufforstungsrichtlinien vom 24.8.2006).

Privilegiert sind nur landwirtschaftliche Grundstücke, wenn eine Bodennutzung durch Anbau und Gewinnung landwirtschaftlicher Früchte oder anderer Ernteerträge, wie Getreide, Kartoffeln oder Gras erfolgt. Dies gilt auch für eine gärtnerische Nutzung und den Gemüse- und Weinbau. Die Privilegierung greift aber nur, wenn das konkrete Grundstück aktuell landwirtschaftlich genutzt wird und die wirtschaftliche Bestimmung erheblich beeinträchtigt werden würde. Dieses ist im Einzelfall nachzuweisen. Nach der Rechtsprechung muss auf der Gesamtfläche des betroffenen Buchgrundstücks eine spürbare Ertragsminderung durch den Baumbewuchs des Nachbargrundstücks erfolgen. Eine Ertragsminderung bis zu 20 % bezogen auf das Buchgrundstück ist nach einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16.10.1996 nicht als erheblicher Nachteil anzusehen.

Wenn das Waldgrundstück schon vor 1900, also vor in Kraft treten des BGB, bewaldet war und seitdem nicht verjüngt wurde, kann der gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstand erst mit Verjüngung des Waldbestandes gefordert werden. Handelt es sich um einen plenterartig aufgebauten Waldbestand, wird generell angesetzt, dass dieser 1950 verjüngt wurde.

Grenzabstandsbestimmung

Er einzuhaltende Grenzabstand wird immer in der Mitte des Stammes, wo er aus dem Boden tritt, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe gemessen. Die Höhe des Gewächses wird von seiner Austrittsstelle aus dem Boden bis zu seiner Spitze senkrecht gemessen. Bei einer Hanglage ist die Höhe von einer fiktiven waagerechten Linie aus zu messen, die von der Grenze auf Höhe des dortigen Bodenniveaus bis zur Pflanze zu ziehen ist. Somit kann die Höhe der Pflanze absolut gesehen größer oder geringer als 2 m sein.

Einhaltung muss verlangt werden

Der Grenzabstand muss erst und nur eingehalten werden, wenn der Nachbar es verlangt. Ein solches Verlangen ist jederzeit formlos möglich und kann ggfs. auch im Vorfeld geltend gemacht werden. Der Anspruch verjährt in fünf Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Überschreitung des gesetzlichen Grenzabstandes erkennbar wird. Werden im Falle der Verjährung Gewächse durch neue ersetzt, so ist bei den neuen der gesetzliche Grenzabstand wieder einzuhalten. Es beginnt für diese eine neue fünfjährige Verjährungsfrist zu laufen.

Verkehrssicherungspflicht im Wald

Wo endet die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers?

Das Bundesverfassungsgericht hat im letzten Jahr einige grundsätzliche Aussagen zum Umfang der Verkehrssicherungspflicht an Waldwegen und zur Abgrenzung von atypischen zu walddtypischen Gefahren getroffen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil VI ZR 311/11 in einem Revisionsverfahren am 2. Oktober 2012 entschieden, dass ein Waldbesitzer nicht für walddtypische Gefahren haftet. Wir haben über die Entscheidung in der *bayerische Waldbesitzer*, Heft 5 /2012 berichtet. Entschieden wurde über einen Fall im Saarland, bei dem ein Spaziergänger von einem Ast einer vorgeschädigten Eiche dauerhaft lebensgefährlich verletzt wurde. Aufgrund der Bedeutung des Urteiles und der Tatsache, dass das Urteil z.B. bei der Ausweisung von Wanderwegen immer wieder zitiert wird, möchten wir im Folgenden einige Auszüge aus der Urteilsbegründung wiedergeben. Wir weisen darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Urteilsbegründung nicht nur das Bundeswaldgesetz und das Bundesnaturschutzgesetz zitiert, sondern auch auf das Landeswaldgesetz für das Saarland verweist.

Nicht jede abstrakte Gefahr kann vorbeugend vermieden werden

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist derjenige, der eine Gefahrenlage gleich welcher Art – schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst die diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren. (...) Verkehrssicherungspflichtig ist auch derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine eingetretene Gefahrenlage andauern lässt (.....). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre utopisch. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar.

Haftungsbegründend wird eine Gefahr erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden. Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind vielmehr nur die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Daher reicht es anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zuzumuten sind.

Kommt es in Fällen, in denen hiernach keine Schutzmaßnahmen getroffen werden mussten, weil eine Gefährdung anderer zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber nur unter besonders eigenartigen und entfernteren liegenden Umständen zu befürchten war, ausnahmsweise doch einmal zu einem Schaden, so muss der Geschädigte – so hart dies im Einzelfall sein mag – den Schaden selbst tragen.

Keine Haftung für walddtypische Gefahren

Da der Waldbesucher den Wald auf eigene Gefahr nutzt, ist eine Haftung des Waldbesitzers für walddtypische Gefahren ausgeschlossen. (...) Der Waldbesucher setzt sich mit dem Betreten des Waldes bewusst den walddtypischen Gefahren aus. Nach der Wertung des Gesetzgebers fallen diese Gefahren grundsätzlich in seinen Verantwortungsbereich.

Die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers ist mithin nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern auf die Sicherung gegen solche Gefahren beschränkt, die nicht walddtypisch, sondern im Wald atypisch sind (.....). Die Haftungsbeschränkung auf atypische Gefahren gilt auch für Waldwege. Der Waldbesucher, der auf eigene Gefahr Waldwege betritt, kann grundsätzlich nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Schutzmaßnahmen gegen walddtypische Gefahren ergreift. Mit walddtypischen Gefahren muss der Waldbesucher stets, also auch auf Wegen rechnen. (...) Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringt, gehören grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko.

Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht entlang von Straßen sind nicht auf private Waldwege anzuwenden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen für die Verkehrssicherung von Straßenbäumen. Der Eigentümer des an einer öffentlichen Straße liegenden Waldgrundstücks ist mit Rücksicht auf den Straßenverkehr verpflichtet, schädliche Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer durch umstürzende Bäume zu vermeiden. Er ist verpflichtet, den Baumbestand so anzulegen, dass er im Rahmen des nach forstwirtschaftlicher Erkenntnis Möglichen gegen Windbruch und Windwurf gesichert ist (.....) Diese Grundsätze sind auf Waldwege nicht übertragbar. Waldwege sind mangels entsprechender Widmung keine öffentlichen Straßen nach dem Straßen- und Wegerecht (.....).

Keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht bei stark frequentierten Waldwegen

Nach der gesetzlichen Risikoverteilung (§ 25 Abs. 5 Satz 1 LWaldG SL) ist auch eine auf stark frequentierte Waldwege beschränkte Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers hinsichtlich walddtypischer Gefahren grundsätzlich nicht gegeben. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass die Waldnutzung im Verlauf der Jahre zugenommen hat. Auch an stark frequentierten Waldwegen werden die Haftungsrisiken relevant, die nach den gesetzlichen Vorschriften der Waldbesucher tragen soll. Gegen eine vom Grad der Frequentierung abhängige Verkehrssicherungspflicht sprechen auch praktische Erwägungen. Eine solche Verkehrssicherungspflicht würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Unter welchen Voraussetzungen eine starke Frequentierung anzunehmen ist, kann abstrakt nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit beschrieben werden. Hinzu kommt, dass die Frage, welche Schutzmaßnahmen gegebenenfalls erforderlich sein sollen, nicht allgemein, sondern nur für den jeweiligen Einzelfall beantwortet werden kann.

Baumkontrollen wie bei Straßenbäumen sind dem Waldbesitzer auch an stark frequentierten Waldwegen nicht zuzumuten. Sie sind nicht mit einer allgemeinen Überprüfung häufig genutzter Waldwege, die ein Waldbesitzer etwa nach einem Sturm zur Schadensfeststellung durchführen mag, zu vergleichen.

Freies Betretungsrecht nach Naturschutzgesetz begründet keine zusätzlichen Sorgfaltpflichten

Dass den Waldbesitzer grundsätzlich keine Pflicht trifft, den Verkehr auf Waldwegen gegen walddtypische Gefahren zu sichern, entspricht auch der nunmehr in § 14BWaldG für das Betreten des Waldes getroffenen Regelung.

Die neu eingeführte Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 4 BWaldG entspricht der für die Betretungsbefugnis des § 59 Abs. 1 BNatSchG in § 60 BNatSchG angeordneten Haftungsregelung der neuen Fassung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (Bundesnaturschutzgesetz, BGBl. I 2009, S. 2542, im folgenden : BNatSchG, in Kraft getreten am 1. März 2010). Das Betreten der freien Landschaft erfolgt gemäß § 60 Satz 1 BNatSchG auf eigene Gefahr. § 60 Satz 2 BNatSchG regelt, dass durch die Betretungsbefugnis des § 59 Abs. 1 BNatSchG keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet werden. Nach § 60 Satz 3 BNatSchG besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren. Damit sollen in der Praxis bestehende Unsicherheiten zur Frage der Verkehrssicherungsmaßnahmen durch eine gesetzgeberische Klarstellung verringert werden. Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ist auch dem Mitarbeiter, der für Baumkontrollen verantwortlich war, nicht anzulasten, denn ihn treffen keine weitergehenden Pflichten als dem Waldeigentümer.

Walddtypische und atypische Gefahr

Zu den typischen Gefahren des Waldes, gegen die der Waldbesitzer Waldwege grundsätzlich nicht sichern muss, zählen solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. (...) Sie umfassen die Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen (...). Zu den typischen Gefahren des Waldes können herabhängende Äste gehören.

Atypische Gefahren sind alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen muss. (...) Dazu können etwa (nicht walddtypische) Hindernisse, die einen Weg versperren, oder nicht gesicherte Holzstapel gehören. Auch die Gefahr, dass sich durch Verletzungen eines Baumes über mehrere Jahrzehnte Faulstellen bilden, die einen Ast schwächen, ist jedoch in der Natur des Baumes begründet. (...) Die Gefahr eines Absturzes wird nicht deshalb, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen kann, zu einer im Wald atypischen Gefahr, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte.

Sonstiges und Termine

Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Die gesamte Vorstandschaft der WBV Frankenwald zusammen mit unserem Privatwaldbetreuer FAR Peter Schmittnägel wünscht allen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer geruhsame Weihnachtsfeiertage und einen guten Start ins neue Jahr. Wir alle freuen uns auf eine nachhaltige und fruchtbare Zusammenarbeit im Jahr 2014.



WBV Rennsteig hat eine neue Geschäftsführerin

Die Waldbesitzervereinigung Rennsteig hat seit 01.11.2013 Carmen Baldauf als neue Geschäftsführerin. Nach dem Abitur hat die jetzt 32 jährige an der Fachhochschule Schwarzburg Forstwirtschaft studiert. Danach war Sie mehrere Jahre als Einsatzleiterin und Holzeinkäuferin bei der Fa. Thurn und Taxis Waldpflege (heute TTW Waldpflege) tätig.

Weiterbildungsveranstaltung

Am Freitag, den 13.12.2013 führt die WBV Frankenwald eine Informationsveranstaltung zum Thema „Fege- u. Verbißschutz an Forstkulturen“ durch. **Treffpunkt ist um 14.00 Uhr am Bahnhof Steinwiesen.**

Impressum

Herausgeber und Verantwortlich für Mitteilungen der WBV Frankenwald e.V.
Vorsitzender Peter Klinger und Geschäftsführer Hubertus Förtsch
Auflage 650 Stück
Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers und mit Quellenangaben

Kontaktadressen

WBV Frankenwald e.V.

1. Vorsitzender

Peter Klinger

Tel.: 09268/913535

**Sprechzeiten: Mi 10⁰⁰ - 12⁰⁰
oder nach Vereinbarung**

Gemeindeverwaltung Tschirn

www.wbv-frankenwald.de

WBV -Büro in Teuschnitz

Öffnungszeiten

Mo 9:00 – 11:00

Mi 9:00 – 11:00

Fr 13:00 – 15:00

Tel.: 09268/9130940

Fax: 09268/9130949

kontakt@wbv-teuschnitz.de

Geschäftsführer

Hubertus Förtsch

WBV Frankenwald

Tel.: 0152-06086404

Wolfgang Schirmer

WBV Kronach-Rothenkirchen

Tel.: 0172-8412338

Carmen Baldauf

WBV Rennsteig

Tel.: 0174-2442054

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Außenstelle Forst

Stadtsteinach

Tel.: 09225/9555-0

Fax: 09225/9555-55

WBV Berater und Privatwaldbetreuer

Peter Schmittnägel

Forstrevier Steinwiesen

Tel/Fax.: 09262/7655

Handy : 0160-5308642

**Sprechzeiten: FR 8⁰⁰ - 12⁰⁰
oder nach Vereinbarung**